



10 570.



SIRENE,

ALLERHOECHST bestätigte

GESELLSCHAFT

zur Hebung aus dem Wasser

**VERSUNKENER FAHRZEUGE UND ANDERER
GEGENSTÄNDE**

**LÄNGS DEM FINNISCHEN MEERBUSSEN UND DER OSTSEE
VON NARWA BIS POLANGEN.**

ST. PETERSBURG.

1852.



SIRENE,

ALLERHOECHST bestätigte

GESELLSCHAFT

zur Hebung aus dem Wasser

VERSUNKENER FAHRZEUGE UND ANDERER
GEGENSTÄNDE

LÆNGS DEM FINNISCHEN MEERBUSEN UND DER OSTSEE
VON NARWA BIS POLANGEN.

A. 703
ST. PETERSBURG.

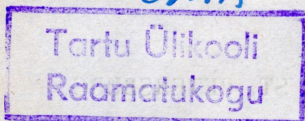
IN DER BUCHDRUCKEREI VON JACOB TREY.

87288
1852.

ПЕЧАТАТЬ ПОЗВОЛЯЕТСЯ.

С. Петербургъ, Юля 23 дня 1852 года. Ценсоръ *Н. Пейкеръ*.

Est. A



33 578

Am 2 Januar 1850 erschien in der 1sten Nummer der
Dorpater Wochenschrift « *Das Inland* » ein Aufsatz über
die Wirkungen eines zur Hebung versunkener Fahrzeuge und
Gegenstände aus dem Wasser, vom Bürger der Stadt Libau
Carl Ludwig Lenz erfundenen Apparats. — Dieser
Aufsatz zog schon damals die Aufmerksamkeit des wissbe-
gierigen Theiles des Publikums auf sich und enthielt folgendes:
« Unter den Mitteln zur Reinigung der Häfen und Rheden,
« nimmt unstreitig das von dem Libauschen Bürger Lenz
« herrührende einen hervorragenden Platz ein. Im Jahr 1849
« ist ihm ein Privilegium auf 10 Jahre ertheilt, sämtliche
« Küsten und Rheden des Finnischen Meerbusens und der
« Ostsee, von Hochland bis Polangen, von versunkenen Schiffen,
« Schiffsutensilien und Schiffsgütern, Ankern und Ketten zu
« reinigen. Das ganze Unternehmen lässt sich füglich in zwei
« Hauptabtheilungen bringen, nämlich Bergung versunkener
« werthvoller Gegenstände und dadurch herbeigeführte Reini-
« gung der Rheden und Küsten, so wie Hebung gestrandeter
« Schiffe und Rettung der in ihnen und ihrer Ladung versteckten
« Capitalien. — Herr Lenz ist bereits so glücklich gewesen,
« mehrere Anker und Ketten aus der See herauszufischen und
« mehreren Schiffen, wie z. B. dem Englischen Briggschiff
« *The Aygle*, Capitain Bonch, die ihre Anker und Ketten
« bei einem Sturme verloren, dieselben binnen kürzester Frist

»zurückzuschaffen, wodurch den Fahrzeugen mancher unnütze
«Zeit-Aufenthalt erspart und auch die Kosten verringert
«worden sind. Auch gestrandete Schiffe, wie z. B. die Meck-
«lenburger Brigg «*Vesta*», Capitain Möller, und mehrere
«mit Roggen beladene grössere Bordinge, welche unweit des
«Leuchthturms und im Seegatt auf den Strand gekommen
«waren, sind durch Anwendung der zu diesem Zweck vorhan-
«denen Pumpen vom Wasser befreit und wieder flott gemacht
«worden. — Schon 1843 gab Herr Lenz bet Polangen, durch
«Hebung des gestrandeten Schiffs «*Die Ueker*», bewunde-
«rungswürdige Proben seiner Geschicklichkeit. Er beabsich-
«tigt im Jahre 1850 an sechs verschiedenen Stellen der
«Ostsee-Küsten und des Finnischen Meerbusens Taucher-
«Arbeiten zu unternehmen und hat den Herrn Lootsen-Com-
«mandeur Girard in der Bolderaa, bei welchem sämtliche
«Rettungs- und Bergungs-Apparate sich befinden, zu seinem
«Bevollmächtigten ernannt. Möchte die Ausführung dieses
«Plans gelingen! —»

Im Extrablatt zur *Rigaschen Zeitung* № 17, v. 21 Januar
1850 erschien eine ausführliche Beschreibung der Lenzschen
Erfindung, die wir hier gleichfalls zur näheren Kenntniss des Ge-
genstandes der gegenwärtig auf Grundlage des Lenzschen Pri-
vilegiums bestehenden Actionair-Gesellschaft mittheilen: «Seit
«zwei Jahren berichten öffentliche Blätter in einzelnen Mit-
«theilungen, dass Herr Baumeister Lenz neu construirte
«Apparate erfunden habe, um gesunkene Schiffe, Schiffs-
«trümmer, Ladungen, Anker, Ankerketten, Schiffsgeräte
«und andere in's Meer versunkene Gegenstände auf den
«Rheden der Ostsee-Häfen aus dem Wasser zu heben. —
«Hr. Lenz legte sein Verfahren und seine Apparate, den
«bestehenden Gesetzes-Vorschriften gemäss, in Zeichnung
«und Beschreibung dem Ministerium des Handels und der

«Finanzen vor und erhielt von demselben, nach genauester
«Prüfung seiner Aufstellungen, am 25 November 1848, ein
«Privilegium auf 10 Jahre zur Reinigung der Rheden und
«Häfen der Ostsee-Küste von Hochland bis Polangen. —
«Durch dieses Privilegium sind die Rechte der Besitzer in's
«Meer versunkener Gegenstände, insofern sie dieselben selbst
«retten wollen, in keiner Weise geschmälert; nur wenn die
«zur Rettung zunächst Berechtigten die Hoffnung aufgegeben
«haben, versunkene Gegenstände auf Grundlage der beste-
«henden Gesetze wiederzuerlangen, oder wenn sonst Niemand
«da ist, erlangt sein Privilegium Geltung. — Selbstver-
«ständiglich steht damit in Verbindung, dass die Besitzer in's
«Meer versunkener Gegenstände Hrn. Lenz selbst zur Ret-
«tung engagiren, oder ihr gestrandetes und in's Meer versun-
«kenes Eigenthum ihm durch Verkauf abtreten können. Alle
«Sachen, die länger als ein Jahr nach Publication des Privi-
«legiums im Meer gelegen haben und welche Hr. Lenz
«heraufbringt, sind sein Eigenthum, mit Ausnahme aller der
«Krone gehörigen Sachen. Desgleichen fallen ihm auch alle
«Gegenstände zu, welche während des Laufes seines Privile-
«giums verloren gehen und von der Zeit ihres Verlustes an
«bis zum Schlusse der darauf folgenden Navigation (während
«welcher Zeit das Recht, die versunkenen Schiffe und Sachen
«zu retten, dem Eigenthümer verbleibt) im Wasser gelegen
«haben. — Hr. Lenz hat bereits in die Augen fallende
«Beweise von dem Erfolge seiner Rettung-Einrichtungen
«gegeben. Im Jahre 1843, den 2 September, strandete bei
«Polangen am Ostsee-Strande das Preussische Brigg-Schiff
«*Die Ueker*», Capt. Rademann, und lag bis zum Juni 1845
«an der einen Seite mit nur 9 Zoll im Wasser, auf der
«anderen Seite und mit dem Spiegel ragte es nur zwei Fuss
«aus dem Sande hervor. Durch die Anleitung und Geschick-

«lichkeit des Hrn. Lenz wurde es aus dem Sande gehoben,
«über eine Untiefe von circa 400 Faden mit 2 — 3 Fuss
«Wasser geführt und langte, nachdem es zwei Jahre zum
«grössten Theile im Sande gelegen hatte, den 1 Juni, bugsirt
«durch Böte, in Libau an. Hr. Lenz besitzt darüber amtliche
«Zeugnisse aus Polangen und Libau, wodurch alle hier ange-
«gebene Umstände constatirt sind. — Nachdem er durch
«dieses Unternehmen den factischen Beweis von der Zuver-
«lässigkeit seines Verfahrens gegeben hatte, begab er sich
«nach St. Petersburg und brachte dort mehrere Jahre zu,
«während welcher Zeit er sein Privilegium erhielt, nachdem
«sein System nicht nur vom Handelsministerium, sondern
«auch vom Marine-Ressort auf's Genaueste untersucht worden
«war und ebenfalls vollkommene Anerkennuog erhalten hatte.
«Im Sommer 1849 kam Hr. Lenz nach Riga und richtete
«seine Rettungs- und Auffindungs-Apparate daselbst ein.
«Durch rastlose Thätigkeit brachte er es dahin, anfangs
«August sein praktisches Wirken auf der Rigaschen Rhede
«beginnen zu können. Binnen der wenigen Monate bis zum
«Schlusse der Schifffahrt hat er mit noch nicht ganz vollständig
«ausgerüsteten Apparaten 10 Anker und 10 Ankerketten von
«verschiedenen Längen auf der Rhede gefunden und heraus-
«gebracht. — Die dem Englischen Brigg-Schiff «*The*
«*Argile*», Capt. Browns gehörigen, in einem Sturme am
«26 August d. J. verloren gegangenen beiden Anker und
«Ketten wurden von Hrn. Lenz binnen einigen Stunden auf-
«gefunden und zurückgeschafft. — Ein mit Roggen beladenes
«Fahrzeug von 50 Last, das auf der Südküste der Düna-
«münde auf den Strand gekommen und versandet war, brachte
«er auf's Land, wo dasselbe noch befindlich ist. Endlich
«gelang es ihm, die Mecklenburger Brigg «*Vesta*», Capt.
«Möller, welche im Fahrwasser auf einen Stein kam und

«augenblicklich voll Wasser wurde, durch Anwendung seiner
«zu diesem Zwecke eigens construirten Pumpwerke vom
«Wasser zu befreien und wieder nach Riga zu schaffen. Die
«von Hrn. Lenz für die Rigasche Rhede eingerichtete Ret-
«tungs- und Auffindungs-Anstalt ist bei dem Hrn. Lootsen-
«Commandeur Girard in Bolderaa aufgestellt, und jeder für
«das Unternehmen sich Interessirende kann sie dort sehen. —
«Bei vorkommenden Unglücksfällen kann nach geschehener
«Meldung sogleich schleunige Hülfleistung erfolgen. Ausser
«der für die Rigasche Rhede getroffenen Einrichtung, wird
«Hr. Lenz aber noch an vier anderen verschiedenen Stran-
«dungsstellen der Ostsee dergleichen Rettungs- und Bergungs-
«Anstalten einrichten, nämlich: 1) in Windau, für die
«Gegend von Windau bis Domesnees; 2) in Narva, für
«Narva und die Umgegend; 3) in Dagerort; 4) auf Oesel. —
«Die Apparate des Hrn. Lenz und seine Proceduren beim
«Suchen nach versunkenen Gegenständen, beim Heben und
«Retten gestrandeter Schiffe, Schiffstheile und Geräthe sind
«ebenso sinnreich und mechanisch richtig, als einfach und
«mit verhältnissmässig leichter Mühe zweckfördernd. Eine
«Vorstellung der Ausdehnungsfähigkeit und Wirksamkeit des
«ganzen Unternehmens erhält man durch die Ansicht der dem
«Privilegium beiliegenden Zeichnungen (*).

(*) Fünf solcher Zeichnungen befinden sich am Ende dieser Bro-
schüre. Sie stellen dar: 1) den Durchschnitt eines versunkenen und
der Rettungs-Fahrzeuge; 2) den Durchschnitt derselben Fahrzeuge
auf der Wasserfläche; 3) die Façade und den Durchschnitt eines
Rettungs-Fahrzeuges; 4) eine zum Zwecke des Rettungs-Fahrzeuges
errichtete Maschine; 5) ausserdem den Durchschnitt und Plan der
Basis eines Rettungs-Fahrzeuges. Dazu werden noch Taucher-
Glocken gebraucht, die aber hier nicht abgebildet sind, weil man sie
genug kennt, und besonders das St. Petersburger Publicum, welches
bei dem Bau der neuen steinernen Brücke über die Newa, Gele-

«Das Unternehmen des Hrn. Lenz verdient in dreifacher
«Rücksicht die grösste Beachtung des Handelsstandes, der
«Assecuranz-Compagnien und der Seefahrer:

«a) Insofern er gestrandete Schiffe, Ladungen, Schiffs-
«Wracke u. s. w. bald nach der Strandung, im Interesse
«der Besitzer, gegen eine billige Vergütung, zu retten im
«Stande ist.

«b) Insofern durch sein Suchen, Finden und Aufheben
«versunkener Schiffswracke, Anker, Ankerketten und anderer
«Gegenstände die Rhede gereinigt wird und Seefahrer beim
«Aus- und Eingehen auf dem frei gewordenen Grunde leichter
«die Anker auswerfen können, ohne in Gefahr zu kommen
«sie zu verlieren.

«c) In Rücksicht der Speculation. Jede bei dem Unter-
«nehmen betheiligte Geldsumme muss einen bedeutenden Pro-
«centgewinn abwerfen, wenn man einerseits an die Menge
«von Metall und andere Gegenstände denkt, die seit länger
«als Jahresfrist im Meere liegen und somit im Auffindungs-
«falle das Eigenthum des Hrn. Lenz sind; andererseits an
«den Gewinn, der sich durch den Ankauf versunkener Ladungen

genheit genug gehabt hat, den Gebrauch dieser Glocken zu einer
ebenso vollkommenen Aufsicht über die Arbeiten im Wasser, als
auf der Erde, kennen zu lernen. Das Privilegium, welches Lenz
1848 erhielt, wurde zu derselben Zeit in der *Senats-Zeitung* und dem
Journal des Handels und der Manufacturen publicirt, wo sich alle
Zeichnungen befinden, aber zur besseren Kenntniss der einfachen
und sinnreichen Erfindung des Hrn. Lenz, nach den zu dieser
Broschüre hinzugefügten Abbildungen, muss man wissen: dass die
Apparate hauptsächlich aus zwei Rettungs- Fahrzeugen bestehen,
die mit dem versunkenen Gegenstande mittelst Ketten und
Hacken verbunden, mit 80 Last Wasser gefüllt, allmähig von dem-
selben, durch dazu eingerichtete Pumpwerke, befreit werden und
dadurch als Stützpunkte zum Heben und Herausziehen der gesunkenen
oder gestrandeten Schiffe, Geräthschaften u. s. w. dienen.

«und gestrandeter Schiffe oder durch den für die Rettung vom
 «Besitzer gezahlten Preis machen lässt. Im Jahr 1849 hat
 «Hr. Lenz binnen einigen Monaten von seinem aufgewandten
 «Capital eine Rente von circa 100 Procent gemacht, worüber
 «er authentische Beweise zu geben im Stande ist. Dieses mag
 «als Beweis dafür dienen, welchen Gewinn seine nützlichen
 «Arbeiten abwerfen können; denn es ist hierbei wohl im Auge
 «zu behalten, dass die Rettungs-Anstalten des Hrn. Lenz im
 «vergangenen Jahre bei weitem noch nicht die vollständige
 «Ausrüstung erlangt haben, die er ihnen später durch grö-
 «sere Mittel zu geben im Stande ist. — Es kann daher nur
 «im Interesse der Kaufmannschaft und der Seefahrer liegen,
 «wenn sein Unternehmen von Seiten des Handelsstandes alle
 «Beachtung und Unterstützung findet, die es verdient. —
 «Seine Mittel haben ausgereicht, um die nothwendigsten
 «Gegenstände seiner Apparate einzurichten und zu zeigen,
 «was er zu leisten vermag; aber er will noch an den genannten
 «vier anderen Orten dasselbe zu Stande bringen und wünscht
 «seinen Einrichtungen den höchsten Grad von Vollständigkeit
 «zu geben, um das Grösstmöglichste zu leisten. Dazu würden
 «noch gehören: ein grosses Dampfschiff, vier Taucherhemde,
 «zwei Hebeschiffe von 80 Last mit den nöthigen Maschi-
 «nerien, das Walzwerk, um gestrandete Schiffe auf's Land
 «oder in See zu ziehen und mehrere andere Gegenstände.
 «Mit diesen zur vollständigen Ausrüstung gehörigen Mitteln
 «wird er im Stande sein, alle im Meere versunkene Gegen-
 «stände und alle gestrandete Schiffe, soviel es Menschenkraft
 «vermag, zu retten und dadurch unberechenbaren Nutzen
 «zu schaffen.»

Zu allen diesen durch den Druck veröffentlichten Details sind noch folgende Beispiele von den Fortschritten der Erfindung des Hrn. Lenz, im Jahre 1850, trotz unvollständiger Ap-

parate und beschränkter Geldmittel, hinzuzufügen: 1) Im Rigaschen Fahrwasser wurde ein grosser Stein, der nach den Aussagen der örtlichen Obrigkeiten, sehr oft die zur Ausladung der Schiffe nöthigen Maschinen beschädigte, aus dem Grunde gehoben und an's Ufer gebracht. 2) An der nördlichen Küste des Meerbusens zog man vermittelst der Lenzschen Maschinerien einen tief in den Sand versenkten Balken eines alten längst untergegangenen Schiffes heraus, welcher so sehr den Fischfang störte, dass die Fischer ihre Netze in der Gegend des Meerbusens nicht mehr auswarfen. 3) Ferner hob Hr. Lenz aus dem Wasser eine 7801pfündige Ankerkette, welche seit langer Zeit im Sande vergraben lag. 4) Als während dem Sturme am 28 Mai 1850 ein Deutsches und drei Englische Brigg-Schiffe in der Rhede selbst ihre Anker und Ketten verloren, rettete Hr. Lenz, nach Uebereinkunft mit den Capitainen der Briggs, alle verlorene Gegenstände und schloss damit seine Arbeiten während der Navigation des Jahres 1850.

Die Zeugnisse, welche Hr. Lenz für alle diese Arbeiten erhielt, verbürgen die Fortschritte des Unternehmens bei Ausbreitung seines Wirkungskreises und nach Anschaffung aller Apparate in ihrem vollständigen und vollkommen befriedigenden Maasstabe. Es unterliegt keinem Zweifel, dass Schifffahrer und Assecuranz-Compagnien den Nutzen im Handel, bei vollkommener und gründlicher Anwendung der Lenzschen Methode zu diesem Unternehmen zu schätzen wissen werden, umso mehr da durch dieselbe gestrandete Fahrzeuge, durch schnelle Hülfe, in Stand gesetzt werden, ihre Fahrt fortzusetzen; dazu ist's von grosser Wichtigkeit, dass die Eigenthümer, welche sich an Hrn. Lenz wenden, um die untergegangenen Güter zu retten, dieselben (oft von bedeutendem Werthe) auf keine Weise verlieren.

Die Unternehmer der «Sirene», überzeugt von der Trefflichkeit dieser Methode und durch ihre Ausführung nichts anderes, als öffentlichen und Privat-Nutzen beabsichtigend, machten das Hrn. Lenz ertheilte Privilegium zu ihrem Eigenthum und setzten Statuten auf, deren Regeln nach Allerhöchster Bestätigung, den 16 Juni 1852, zur Anleitung dienen um das Lenzsche Unternehmen zu bestimmten und zu vortheilhaften Resultaten zu führen, umsomehr da schon jetzt Stellen bekannt sind, wo versunkene Schiffe mit ihren vom Wasser nicht beschädigten Ladungen, als wie z. B. Kupfer, Eisen u. dgl. liegen. — Das Capital der Gesellschaft «Sirene» wird zusammengebracht durch die Austheilung von 1200 Actien, zu 100 R. S. eine jede, und die Zahl der Actien für jede wünschende Person, bei ihrer völligen Austheilung, ist auf 25 beschränkt. Zum Anschaffen vollständiger Apparate, eines bugsirenden Dampfbootes und Ankaufe des in Riga von Lenz construirten Apparats sind nicht mehr als 60000 R. S. erforderlich; die übrigen Gelder bilden das Reserve-Capital, welches zur Verprocentirung in eine der Reichs-Kreditanstalten niedergelegt wird. — Diese aus Vorsicht getroffene Maassregel kann indess bei den jetzigen günstigen Aussichten, im strengen Sinne, als eine überflüssige Garantie angesehen werden; da der Wirkungskreis der «Sirene» schon 30 Fahrzeuge mit ihren werthvollen Ladungen in sich schliesst. — Mit Zuverlässigkeit kann man sagen, dass der Meeresgrund beträchtliche Schätze birgt, und deshalb, wenn man das Gedeihen ähnlicher Gesellschaft in England, Holland, Spanien und Amerika berücksichtigt, die, bei der grossen Vervollkommung der Taucherapparate, vermittelt deren es jetzt möglich ist, im Wasser eben so frei, als auf trockenem Boden zu arbeiten, im Verlauf weniger Jahre beträchtliche Geldvortheile erlangten, so findet man darin die Bürgschaft für das

nützliche Bestehen der Gesellschaft «Sirene,» sowohl hinsichtlich des Gemein-, wie auch des Privat-Interesse, und zwar 1) weil durch die Hebung versunkener Gegenstände für die Schifffahrt alle Störung entfernt wird; 2) weil durch Bergung der vermittelst der Lenzschen Erfindung geretteten versunkenen Schiffe, Ladungen, Anker, Ketten und anderer Gegenstände, deren Werth nunmehr Eigenthum der Gesellschaft wird, die Actionnaire der «Sirene», wie zu hoffen ist, in kurzer Zeit aus der grösseren Dividende ersehen werden, dass das primitive Capital durch die mit Erfolg fortschreitenden Arbeiten sich baldigst verdoppelt.

Nunmehr publicirt die Gesellschaft «Sirene» nach Allerhöchster Bestätigung derselben, dass die Actien-Subscription im Comptoir des Belgischen Consuls und Banquiers George Müller jun., eines von den Unternehmern der «Sirene», eröffnet ist und dass die Forderungen von Actien sogleich nach der Zahlung der dafür einzutragenden Gelder (§ 9 der Allerhöchst bestätigten Statuten), werden befriedigt werden. — Diejenigen, die solche Actien zu haben wünschen, mögen sich adressiren:

An die Direction der Gesellschaft «Sirene», in
St. Petersburg,
im Comptoir des Hrn. George Müller,
auf Wassili-Ostrow, am Quai der grossen Newa, an der Ecke
der 9 Linie, im Hause Lermantow.

Das Original lautet:

SEINE KAISERLICHE MAJESTÄT geruheten die im Departement der Oekonomie des Reichsrathes erfolgte Meinung von der Gründung einer Actionairgesellschaft zur Hebung aus dem Wasser versunkener Fahrzeuge und anderer Gegenstände Allerhöchst zu bestätigen, und die Vollstreckung derselben anzubefehlen.

Unterschrieben: *Statt des Präsidenten des Reichsrathes, Fürst Schachowskoy.*

16 Juni 1852.

MEINUNG DES REICHSRATHES.

(Extrahirt aus dem Journal des Departements der Reichsökonomie vom 17 Mai 1852).

Der Reichsrath prüfte im Departement der Oekonomie die auf Allerhöchsten Befehl aus dem Comité der Minister übertragene Vorstellung des Dirigirenden des Finanzministeriums von der Gründung einer Actionairgesellschaft zur Hebung aus dem Wasser versunkener Fahrzeuge und anderer Gegenstände, und berücksichtigte dabei von einer Seite den allgemeinen und nützlichen Zweck dieser Gesellschaft, von der anderen den Umstand, dass die Unternehmer derselben keine neuen ausschliesslichen Rechte wünschen, sondern nur um die Erlaubniss eine Gesellschaft zu bilden und um die Bestätigung derselben bitten, mit einem Projecte ihrer, nach dem vom Libauschen Bürger Lenz erlangten Privilegium (Lenz erhielt dasselbe in Folge der Allerhöchst bestätigten Meinung des Reichsraths vom 1 November 1848) zur Hebung mittelst der von ihm erfundenen Apparate aus dem Wasser versunkener Fahrzeuge und anderer Gegenstände, aufgesetzten Statuten mit allen darin verzeichneten Vorzügen und dem Rechte, die Reinigung der Häfen und Rheden von versunkenen Schiffsladungen längs dem Finnischen Meerbusen und den Gestaden der Ostsee zu unternehmen. Zugleich fand auch der

Reichsrath von seiner Seite nicht nur kein Hinderniss zur Gewährung dieses Anliegens, sondern auch die Existenz der Gesellschaft für sehr nützlich, besonders da bei vollständigerem Gebrauch der dazu nöthigen Geldmittel, dieselbe viel gewisser den Zweck des von der Regierung dem Libauschen Bürger Lenz ertheilten Privilegiums erreichen kann.

Die Bemerkungen des Chef's des Generalstabs der Marine betreffend, fand der Reichsrath, eben so wie auch der Dirigirende des Finanzministeriums, dass es nicht überflüssig wäre, die in den §§ 1 und 24 und die Anmerkung zu § 18 vorausgesetzten Veränderungen und Einschränkungen zuzulassen, und prüfte zugleich nur diejenigen Punkte, in welchen der Chef des Generalstabs der Marine und der Dirigirende des Finanzministeriums nicht übereinstimmten, erkannte aber auch sogleich, dass aus allen Bemerkungen des Chefs des Generalstabs der Marine, welche sich auf die §§ 2, 4 und 26 des Projects bezogen, die zwei ersteren (von der Uebertragung des Privilegiums und dem sechsjährigen Termin zur Prüfung der Operationen dieser Gesellschaft) von selbst, nach der Erklärung des Dirigirenden des Finanzministeriums wegfallen; die hauptsächlichste Bemerkung betrifft aber das Recht der Gesellschaft, diejenigen Gegenstände als ihr Eigenthum zu erlangen, welche länger als ein Jahr seit der Publication des Privilegiums (§§ 4 und 26) im Wasser gelegen. In dieser Hinsicht berücksichtige der Reichsrath: 1) dass solches Recht dem Bürger Lenz vom Reichsrath nach Allerhöchster Genehmigung ertheilt worden ist, in Betrachtung des gemeinnützigen Zweckes der Erfindung, sowie in Folge der Ueberzeugung des frühern Dirigirenden des Marineministeriums hinsichtlich der Unzulänglichkeit des durch die §§ 1074 — 1092 der Handelsordnung Festgesetzten, um Jemand zu einem derartigen, so grosse Kosten erfordernden

den Unternehmen zu vermögen; 2) dass vor Ablauf der Frist das Privilegium nicht aufgehoben werden kann; bei Entziehung aber dieses Rechts der Gesellschaft natürlich auch ihr Unternehmen nicht ins Leben treten, und mithin der Zweck nicht erreicht werden kann, demzufolge die Regierung die gegenwärtige Ausnahme von dem allgemeinen Gesetze zuliess; 3) dass das Bestehen dieser Ausnahme nur von kurzer Dauer ist, indem es sich auf 6 oder gar 3 Jahre beschränkt, falls im Verlaufe derselben kein wesentlicher Nutzen für Häfen und Rheden vom Unternehmen der Gesellschaft erfolgt, und 4) dass, nach dem Lenzschen Privilegium und dem Projecte der Statuten der Gesellschaft, jeder Eigenthümer eines versunkenen Gegenstandes binnen Jahrsfrist seine Rechte auf dasselbe nicht verliert, selbst wenn dieser Gegenstand von der Gesellschaft selbst aus dem Wasser gehoben seyn sollte; im Fall aber der Eigenthümer zur Rettung seines Guts keine Maasregeln in Verlaufe dieses Termins unternimmt, so muss in diesem Falle der allgemeine Nutzen des Staates dem Privatinteresse vorgezogen werden, da nach der Aeusserung des gewesenen Finanzministers die Gestade und Häfen der Ostsee in ihrem Zustande von den in Menge auf dem Meeresgrunde liegenden Trümmern so sehr verschlimmert sind, dass zur Sicherung des Handels und der gefahrlosen Schifffahrt nicht nur für Handels-, sondern auch für Kriegsschiffe die Regierung unumgänglich zu entschlossenen Mitteln mit grossen Opfern von Seiten der Krone würde greifen müssen.


In Folge aller dieser Gründe, in Uebereinstimmung mit der Vorstellung des Dirigirenden des Finanzministeriums, hat der Reichsrath *die Meinung gegeben*:

1) Dem Collegenrath Djuliani und dem Belgischen Generalconsul und ausländischen Gast Müller, unter Mitwirkung des Wirklichen Geheimraths, Fürsten Dolgoruki und Admirals

Ricord zu erlauben, eine Actionairgesellschaft unter der Benennung « Sirene » zu bilden, zur Hebung aus dem Wasser versunkener Fahrzeuge und anderer Gegenständen längs dem Finnischen Meerbusen und den Ufern der Ostsee von Narwa bis Polangen, mit Inbegriff der Inseln, Häfen und Sandbänke, welche sich in den Gewässern der Gouvernements Est-, Liv- und Kurlands befinden, auf Grundlage des dem Libauschen Bürger Lenz im November 1848 ertheilten, und von ihm der Gesellschaft übertragenen Privilegiums, mit allen in demselben verzeichneten Vorzügen, und der vom Dirigirenden des Finanzministeriums vorgestellten und vom Reichsrath geprüften Statuten der Gesellschaft.

2) Nach Allerhöchster Bestätigung der Meinung des Reichsrathes es dem Dirigirenden des Finanzministeriums zu überlassen, die bezeichneten Statuten durch den Dirigirenden Senat in Wirkung zu setzen.

*Das Original vorliegender Meinung ist im Journal vom
Präsidenten und den Mitgliedern unterschrieben.*



STATUTEN

DER GESELLSCHAFT «SIRENE»

ZUR HEBUNG VERSUNKENER FAHRZEUGE UND ANDERER GEGENSTÄNDE AUS DEM WASSER.

Zweck der Gesellschaft, ihre Rechte, Pflichten und Kapitalsummen.

§ 1.

Die Gesellschaft hat zum Zwecke: die Reinigung der Rheden und Häfen von zu Grunde gegangenen und im Wasser gebliebenen Fahrzeugen, Ankern, Schiffsladungen und anderen Gegenständen, befindlich im Finnischen Meerbusen und an den Ufern der Ostsee von Narwa bis nach Polangen, mit Inbegriff der Inseln, Rheden, Häfen und Sandbänke, welche sich in den Gewässern der Gouvernements Est-, Liv- und Kurland befinden. Mit den Inseln und Gewässern Finnlands befasst sich die Gesellschaft nicht ohne besondere Einwilligung der örtlichen administrativen Behörden.

§ 2.

Zu diesem Vorhaben gebraucht die Gesellschaft die vom Libauschen Bürger Lenz erfundenen Apparate, auf die er im November 1848 ein 10-jähriges Privilegium erhalten und die laut dem 3 und 4 Punkte der im August 1851 von den Stiftern der *Sirene* mit ihm geschlossenen Abmachung, sammt den schon fertigen Apparaten in den Besitz der Gesellschaft übergehen.

§ 3.

Durch das gegenwärtige Unternehmen der Gesellschaft werden die Rechte der Besitzer von im Meere versunkenen

Gegenständen und andere Personen, welche nach den §§ 1074—1092 des Swods (B. XI, Ausg. 1842) an der Bergung von Fahrzeugen und anderen Sachen an den im § 1 bezeichneten Orten, durch andere, von Lenz's Erfindung verschiedenen Vorrichtungen, Theil nehmen wollen,—keineswegs geschmäleret. Im Gegentheile, wenn jene zu gleicher Zeit mit den Personen der Gesellschaft an benannten Orten zusammentreffen, so haben die ersten das Vorrecht, da der Gesellschaft nur dann das Recht des Bergens zusteht, wenn sich keine Privatpersonen finden, oder von ihrem Rechte nicht Gebrauch machen wollen.

§ 4.

Nach dem bezeichneten Privilegium nimmt die Gesellschaft ausschliesslich alle diejenigen, nach Lenz's Methode aus dem Wasser gezogenen und Privatpersonen gehörigen Gegenstände in Besitz, welche nach Publication des Privilegiums länger als *ein* Jahr im Wasser geblieben, oder auch solche Gegenstände, welche während der Dauer des Privilegiums verloren gegangen und von der Zeit ihres Verlustes an bis zum Schlusse der darauf folgenden Navigation, während welcher Zeit das Recht das versunkene Eigenthum zu retten dem Eigenthümer verbleibt, im Wasser gelegen haben.

Anmerkungen: 1) Solches Recht der Gesellschaft erstreckt sich aber nicht auf Gegenstände, welche von derselben ohne besondere Mühe und ohne eigens dazu angewandte Arbeiten auf dem Meeresgrunde gefunden werden. In Bezug auf diese Gegenstände befolgt die Gesellschaft die in den §§ 1082—1085 des Swods (B. XI, Ausg. 1842) enthaltenen allgemeinen Regeln.

2) Falls die Regierung im Laufe der ersten 6 Jahre seit der Bewilligung des Lenzschen Privilegiums, vom Wirken der Gesellschaft keinen besonderen Nutzen davon für Häfen und Rheden wahrnehmen sollte, so

kann das Privilegium am Ende des erwähnten Termins aufgehoben werden.

§ 5.

Zur Ausführung des erwähnten Unternehmens bildet sich eine Actien-Gesellschaft, unter der Benennung *Sirene*, zur Hebung versunkener Fahrzeuge und anderer Gegenstände aus dem Wasser.

§ 6.

Es werden bestimmt *eintausend* und *zweihundert* Actien, zu *hundert Rub. Silb.* eine jede. Aus der Zahl dieser Actien werden *eintausend* und *zwanzig* verkauft, die übrigen *ehundert* und *achtzig* erhalten unentgeltlich die Stifter als Ersatz für ihre Mühe bei der Errichtung der Gesellschaft. Das Grundkapitel beläuft sich also auf *hundert-und-zwei tausend Ruber Silber.*

Anmerkung. Nach dem § 7 der mit Lenz von den Stiftern im August 1851 geschlossenen Bedingungen, bekommt er, für das von ihm der Gesellschaft übertragene Privilegium *fünfzehn tausend* Rubel, von welchen *sechs tausend* ihm gleich nach der Zusammenbringung des Capitals ausgezahlt werden, die übrigen *neun tausend* aber später aus den durch Bergung von Schiffsladungen und anderer Sachen erworbenen Summen; der von Lenz erstandene Apparat mit allen dazu gehörigen Geräthen und verschiedenen durch ihn schon aus dem Wasser gezogenen Gegenständen wird ihm laut besonderer Abmachung in Geld oder in Actien ausgezahlt.

§ 7.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich alljährlich nach der Grösse ihres Capitals mit einem gesetzlichen Handelsscheine zu versehen.

§ 8.

Die Subscription auf diese Actien wird von der Bestätigung dieser Statuten an, auf nicht weniger als *sechs* Monate eröffnet. Der Ort derselben wird von den Stiftern durch Publication in den Zeitungen bekannt gemacht.—Diejenigen, welche Actien zu haben wünschen, wenden sich deshalb mit ihren Forderungen persönlich oder durch die Post an die Stifter der Gesellschaft, und werden mit Bezeichnung ihres Standes, Vor- und Familiennamens, sowie Wohnorts, in ein Schnurbuch eingeschrieben. In dieses von den Stiftern unterschriebene Buch werden auch die von den letzteren genommenen Actien eingetragen.

§ 9.

Bei der Subscription, welche einer einzelnen Person nur bis *fünf* und *zwanzig* Actien möglich ist, wird für jede Actien die Hälfte ihres Preises, d. i. *funfzig Rbl. Silb.* eingetragen, und zugleich werden von den Stiftern Quittungen ausgegeben, auf denen späterhin die ergänzenden Zahlungen für die Actien bezeichnet werden.

§ 10.

Die für die Actien eingelaufenen Summen werden von den Stiftern auf den Namen der Gesellschaft in die Reichsbanken zur Aufbewahrung und Verprocentirung bis zur Wiederforderung eingetragen. Dahin gehören auch alle übrigen Summen der Gesellschaft, wenn sie nicht zu unaufschieblichen Ausgaben nöthig sind.

§ 11.

Wenn im Verlauf von *sechs* Monaten die Forderungen nicht höher gehen, als die Zahl der zum Verkauf bestimmten Actien, so erhalten die Prätendenten diejenige Zahl, auf welche sie sich unterschrieben haben; sollten aber die Forderungen die Zahl übersteigen, so werden die Actien gleichmässig ver-

theilt, mit Bezeichnung im Schnurbuche. In beiden Fällen werden die Prätendenten davon benachrichtigt.

§ 12.

Bei der Vertheilung der Actien werden die übrigen *funfzig Rbl. Silb.* für dieselben eingetragen, da, nach der Art und den Bedürfnissen des Unternehmens, die Zahlung der ganzen Summe zur Errichtung der im § 18 beschriebenen Anstalten unumgänglich nöthig ist; daher verliert ein Actionnair sein Recht auf die Actie, wenn er im Verlauf eines Monats das Geld nicht beiträgt; die Summen, die bis dahin für die Actie beigetragen sind, fallen der Gesellschaft zu; die Stifter können die auf solche Weise vernichteten Actien durch neue ersetzen, wobei der neue Prätendent für eine jede sogleich *hundert Rbl. Silb.* zahlen muss.

§ 13.

Sobald (wenn auch vor Verlauf der sechs Monate) alle *tausend* und *zwanzig* Actien genommen sind, so berufen die Stifter alle Actionnaire zu einer allgemeinen Versammlung, wo dann die Wahl der Directoren der Gesellschaft stattfindet.

Anmerkung. Im Falle dass nach Verlauf der sechs Monate die ganze bestimmte Zahl der Actien nicht genommen ist, und die Stifter und Actionnaire den Termin der Subscription noch auf einige Zeit (nicht mehr aber als auf sechs Monate) nicht verlängern wollen, oder auch mit Erlaubniss der Regierung sich nicht auf das gesammelte Capital, wenn es zum Unternehmen genügt, beschränken wollen, so geht die Gesellschaft auseinander; die Stifter benachrichtigen davon das Finanzministerium und publiciren es in den Zeitungen; das für die Actien eingetragene Geld wird den Actionnairen zurück gegeben; Lenz aber tritt wieder nach dem § 9 der mit ihm geschlossenen Bedingungen, in die Rechte seines Privilegiums.

Direction der Gesellschaft, Pflichten und Rechte derselben.

§ 14.

Die Direction der Gesellschaft hat ihren Sitz in St. Petersburg und besteht aus fünf Directoren, welche aus ihrer Mitte einen Präsidenten wählen. Sie hat ein Siegel mit der Inschrift des Namens der Gesellschaft.

§ 15.

Zu Directoren werden durch Stimmenmehrheit der Actionnaire, nach den §§ 44 und 47, Personen gewählt, die nicht weniger als *zwanzig* Actien besitzen, welche während des ganzen Directorats nicht an fremde Personen veräußert werden können und in der Direction verwahrtliegen bleiben.

§ 16.

Gleich nach der Bestätigung dieser Statuten treten in die Directorfunction 3 Stifter und 2 Actionnaire. Nach Verlauf von drei Jahren treten die Directoren aus und neue werden erwählt.

Anmerkung. Die austretenden Directoren können von Neuem gewählt werden.

§ 17.

Bei jeder Directorwahl wird diejenige Reichsbank, welche die Summen der Gesellschaft aufbewahrt, durch die gewesenen Directoren von den neuerwählten Personen, mit dem Hinzufügen der Unterschrift der letzteren, benachrichtiget, worüber auch in den Zeitungen publicirt wird.

§ 18.

Die Direction, die sich mit den Geschäften der Gesellschaft wie in einem wohlgeordneten Handelshause befassen muss, besorgt: a) die Auslieferung der Actien mit der Unterschrift

der Directoren und dem Siegel der Gesellschaft, b) die Construction der Apparate und aller dazu nöthigen Geräthschaften zur Aushebung verschiedener Gegenstände, nach den Mitteln der Gesellschaft und Lenz's Privilegium, c) die Einrichtung der Landungsplätze und des Dampfbootes zum Bugsiren der aus dem Wasser gezogenen Schiffsladungen und zur schnellen Hinförderung der Maschinerien nach den nöthigen Punkten, d) die Erhaltung dieser Anstalten in der besten Ordnung, e) die Aushebung der erwähnten Gegenstände aus dem Wasser, f) den Verkauf derselben.

Anmerkung. Die bezeichneten Anstalten und Landungsplätze werden auf den zum Wirken der Gesellschaft nöthigen Orten nach dem § 1 der Statuten eingerichtet.

§ 19.

Von der Direction hängt die Anstellung zuverlässiger Leute für die Apparate, Landungsplätze und das Dampfboot ab, so wie auch der durch die Gesellschaft bevollmächtigten Personen, deren Pflichten sind: a) die Fortschritte der Arbeiten zu beobachten, und die Direction von der Zeit, dem Ort, dem Hergang und Ende derselben zu benachrichtigen; b) die aus dem Wasser gezogenen Gegenstände zu bewahren, dieselben in ein von der Gesellschaft übertragenes Schnurbuch zu verzeichnen und das Register derselben mit eigenhändiger Unterschrift der Direction einzusenden; c) alsdann mit Erlaubniss der Direction die bewussten Gegenstände möglichst vortheilhaft zu verkaufen und d) überhaupt alle übrigen Vorschriften der Direction mit möglicher Pünktlichkeit zu erfüllen.

§ 20.

Da der Libausche Bürger Lenz, laut dem 10 § des im August 1851 mit ihm geschlossenen Contracts, zur vollkommenen und unmittelbaren Disposition der Direction steht, so wacht er auf das sorgfältigste über alle Arbeiten zum Heraus-

ziehen versunkener Gegenstände; er ist verpflichtet fortwährend über diese Operationen ein Journal zu führen und fünf Schüler zu haben; die Ordnung der Arbeiten revidirt die Direction durch bevollmächtigte Personen nach einem von ihr hinsichtlich Lenz's Beschäftigungen entworfenen Plane, und im Fall der Nichterfüllung der bezeichneten Pflichten unterliegt Lenz einem Strafgelde durch Abziehung eines Theiles des ihm (§ 21) zugesagten Gehalts, nach dem Ermessen der Direction.

§ 21.

Die Ausgaben für die Erbauung des Dampfbootes, für die Ausrüstung der Landungsplätze und für die Apparate, welche die hauptsächlichsten und grössten Unkosten der Gesellschaft ausmachen, werden von der Direction nicht anders ausgezahlt, als nach Einwilligung der allgemeinen Versammlung der Actionnaire; alle übrigen Ausgaben, als wie für Remonte dieser Anstalten, die Gehalte der Arbeitsleute und Bevollmächtigten, das Kanzleiwesen und andere kleinere Unkosten, hängen von dem unmittelbaren Ermessen der Direction ab; Lenz aber erhält sein Gehalt nach den mit ihm im August 1851 geschlossenen Bedingungen.

Anmerkung. Nach dem 11ten § der erwähnten Bedingungen, erhält Lenz nach Eröffnung des Wirkungskreises der Gesellschaft monatlich ein Gehalt von *sechszig R. S.* während der 4 Wintermonate und *hundert und fünf und zwanzig R. S.* während der 8 Sommermonate, im Ganzen *tausend zweihundert und vierzig R. S.* im Jahr, mit der Bedingung, dass, sobald *fünfzehn* Procente der reinen Einkünfte von dem Unternehmen der Gesellschaft eben so viel betragen, als das erwähnte Gehalt, das letztere aufhört, so dass Lenz als Lohn für seine Mühe die 15 Procente erhält. Steigen aber die allgemeinen Einkünfte bis

auf *funfzig* Procente, so erhält er aus denselben *zwanzig* Procente, und endlich *fünfundzwanzig* Procente, wenn die Gesellschaft *fünfundsiebzig* Procente Einkünfte erhält.

§ 22.

Die Forderungen der Summen der Gesellschaft aus den Reichsbanken, zur Deckung irgend welcher Unkosten, werden von den Banken nicht anders befriedigt, als wenn diese Forderungen von 3 Directoren unterschrieben sind.

§ 23.

Wenn die Direction zur Reinigung irgend eines Ortes an den im § 1 bezeichneten Meeresgestaden durch die Aushebung versunkener Gegenstände schreitet, so muss sie nach der § 1074 des Swods (B. XI. Ausg. 1842) die örtliche Obrigkeit davon benachrichtigen.

§ 24.

Hinsichtlich der Hebung verschiedener Schiffsladungen und Gegenstände aus dem Wasser beobachtet die Direction, dass um die dazu nöthigen Arbeiten mit Erfolg betreiben zu können, dieselben bei stillem Wetter und bei wellenloser Wasserfläche vorgenommen werden; zu einer Zeit aber, wo dieses nicht möglich ist, gebraucht die Direction das Dampfboot zum Bugsiren von Fahrzeugen nach dem Wunsche ihrer Besitzer und auch zum Ueberführen von Passagieren zwischen den Landungsplätzen der Gesellschaft, — in beiden Fällen in der gesetzlichen Weise.

§ 25.

Von jedem aus dem Wasser gezogenen Gegenstände benachrichtigt die Direction die örtliche Obrigkeit (§ 1075 und 1079 des Swods, B. XI. Ausg. 1842), widrigenfalls unterliegt sie der im 1086 § des Swods bestimmten Strafe.

§ 26.

Trifft es sich, dass Jemand seine Rechte auf die aus dem Wasser gezogenen Gegenstände mit unumstösslichen Documenten beweist, dass die Gegenstände ihm gehören, dass der Verlust derselben seiner Zeit öffentlich publicirt worden, und dass von ihrem Untergange her der im § 4 bezeichnete Termin nicht verflossen ist, so werden diese Gegenstände nicht eher dem Prätendenten herausgegeben, als nach vollständiger Bezahlung des dritten Theils ihres Werthes (§ 1080 des Swods, B. XI. Ausg. 1842).

§ 27.

Werden aus dem Wasser Gegenstände herausgezogen, die der Krone gehören, und zur Schifffahrt gebraucht werden, so überlässt sie die Direction dem Ministerium der Marine, um damit laut §§ 1076, 1077, 1078 und 1088 — 1091 des Swods (B. XI. Ausg. 1842) zu verfahren.

§ 28.

Im Fall dass die Direction es für gut und vortheilhaft findet, solche Gegenstände aus dem Wasser zu retten, für die der im § 4 bezeichnete Termin noch nicht verflossen ist, so verhandelt sie darüber mit den Besitzern derselben.

§ 29.

Die Bestimmungen der Direction werden vollstreckt nach der Mehrzahl der Stimmen der in der Sitzung gewesenen Directoren, wenn mehr als die Hälfte derselben einer Meinung sind; der nicht Uebereinstimmende kann seine Meinung ins Journal einschreiben; ist keine Mehrheit der Stimmen vorhanden, oder sind die Directoren verschiedener Meinung, so wird der streitige Punct der allgemeinen Versammlung der Actionnaire vorgetragen.

§ 30.

Derselben Versammlung trägt die Direction alle Vorschläge der Actionnaire vor, wenn sie den Gegenstand derselben für nützlich und vortheilhaft hält, sowie auch die nöthigen Veränderungen und Ergänzungen dieser Statuten (was aber nur mit Erlaubniss der Regierung möglich ist); ferner diejenigen Gegenstände, die mit der inneren Ordnung der Geschäfte in Beziehung stehn, und endlich solche Verhältnisse, über die die Direction Rücksprache mit allen Actionnairen zu nehmen für nöthig erachtet.

§ 31.

Da die Directoren als Bevollmächtigte der Gesellschaft wirken, so haben sie das Recht in den besonders nöthigen Fällen die Gesellschaft vor allen Gerichtsbehörden und obrigkeitlichen Personen ohne besondere Vollmacht zu vertreten.

§ 32.

Die administrativen Behörden und Personen verleihen der Gesellschaft ihren Beistand in allen gesetzlichen Forderungen der letztern.

Rechenschaftsablegung der Direction und Theilung der Einkünfte.

§ 33.

Nach jedem verstrichenen Jahre legt die Direction der Gesellschaft, nicht später als im März des folgenden Jahres, von ihren Operationen einen vollständigen schriftlichen Rechenschaftsbericht, mit der Unterschrift aller Directoren und allen nöthigen Documenten, der allgemeinen Actionnairversammlung zur Durchsicht vor.

§ 34.

Der Rechenschaftsbericht enthält ausser der vollständigen Auseinandersetzung aller Operationen der Direction noch folgendes: a) den Zustand des Grund- und Reserve-Kapitals; b) vollständige Rechnungen über die Unkosten zur Einrichtung

der Apparate und der Direction; c) das Verzeichniss der aus dem Wasser gezogenen Gegenstände; d) des Register der verkauften und noch unverkauften Sachen; e) das Resultat der Einkünfte.

§ 35.

Die allgemeine Versammlung der Actionnaire kann diesen Rechenschaftsbericht einer besondern Revision durch zwei oder drei nach der Mehrzahl der Stimmen erwählten Actionnaire (§§ 44 und 47) unterwerfen.

§ 36.

Für unvorhergesehene Verluste und geringe Fortschritte in den Arbeiten ist die Direction keiner Verantwortung der Gesellschaft schuldig, ausgenommen für gesetzwidrige Vorkehrungen und Uebertretung der Grenzen ihrer Macht oder für Handlungen, die dem Zwecke der Gesellschaft widerstreben.

§ 37.

Aus den reinen Einkünften, welche in Folge der Operationen der Gesellschaft einlaufen, erhalten die Directoren für ihre Mühe 5% zur Vertheilung unter sich; der Bürger Lenz für sein Mitwirken zum Nutzen der Gesellschaft die in der Anmerk. § 21 bestimmten Procente; alsdann wird nach der Zustimmung der ganzen Versammlung der Actionnaire ein Theil der Einkünfte zur Ergänzung der aus dem Grund- oder Reserve-Kapital zu verschiedenen Einrichtungen genommenen Gelder abgetheilt. Der Rest der Einkünfte wird als Dividende unter die Actionnaire nach der Zahl ihrer Actien vertheilt.

§ 38.

Um die Dividende zu der von der Direction bestimmten Zeit zu erhalten, werden die Actien vorgezeigt und die Auszahlung der Dividende von der Direction auf denselben niedergeschrieben. Die nicht zur bestimmten Zeit erhaltene Divi-

dende bleibt bis zur Forderung derselben in der Direction, aber nach Verlauf von 10 Jahreu wird dieselbe zum Reserve-Kapital geschlagen.

Pflichten und Rechte der Actionnaire.

§ 39.

Ein Actionnair, der seine Actien einer andern Person veräußern will, ist verpflichtet die Direction davon zu benachrichtigen, um die Uebergabe auf der Actie selbst und in den Büchern zu notiren.

§ 40.

Jemand, der seine Actie verloren hat, meldet es der Direction; die letztere publicirt den Verlust in den Zeitungen und ertheilt nach Verlauf eines Jahres vom Tage der ersten Publication eine neue Actie, ebenfalls mit Publication. Die Kosten trägt in diesem Falle der Actionnair.

§ 41.

Werden Actien jemanden als Erbschaft zu Theil, so muss der neueBesitzer der Direction die gesetzlichen Beweise verzeigen, um die Uebergabe auf den Actien zu notiren.

§ 42.

Vermag ein Actionnair seine Krons- und Privatschulden nicht zu bezahlen, so bleibt das für seine Actien eingetragene Kapital als unantastbares Eigenthum der Gesellschaft; die Actien aber mit allen dazu gehörigen Einkünften werden zur Tilgung der Schulden nach den allgemeinen Gesetzen verwendet.

§ 43.

Von der Zeit der allgemeinen Versammlung und dem Gegenstande der Berathung werden die Actionnaire frühzeitig von der Direction durch Publication in den Zeitungen, in Extrafällen aber durch besondere Anzeigen benachrichtigt. In

den Versammlungen überhaupt erscheinen die Actionnaire entweder persönlich oder schicken Bevollmächtigte von sich mit schriftlicher Vollmacht an die Direction.

§ 44.

Jeder Actionnair darf zur Berathung in den Sitzungen erscheinen; das Recht eine Stimme zu haben gehört aber nur demjenigen, welcher nicht weniger als zehn Actien besitzt.

§ 45.

Wenn ein Handlungshaus Actien auf den allgemeinen Namen einiger Compagnons oder einer Firma haben wird, so vertritt in der algemeinen Versammlung ein Compagnon das ganze Handlungshaus.

§ 46.

Nach der Cession der Actien von einer Person an eine andre hat der neue Besitzer das Recht einer Stimme erst nach Verlauf zweier Monate von der Notirung der Cession auf der Actie durch die Direction.

§ 47.

In der allgemeinen Versammlung der Actionnaire werden die Geschäfte durchgesehen und entschieden unter dem Vorsitz des Präsidenten der Direction. Die gefällten Bestimmungen der Versammlung erhalten ihre obligative Kraft, wenn dieselben zum wenigsten von $\frac{3}{4}$ der in der Sitzung erschienenen Actionnaire angenommen sind, und zwar mit Berechnung der Stimmen nach der Masse der Actien, indem (§ 44) jede 10 Actien eine Stimme gelten.

Schlichtung der Streitsachen der Gesellschaft u Auflösung der letztern.

§ 48.

Alle Streitsachen zwischen den Actionnairs in Geschäften der Gesellschaft, und zwischen der letztern und der Direction,

werden gänzlich in der Allgemeinen Versammlung geschlichtet, wenn beide Theile darin willigen, oder durch ein Schiedsgericht (третейскій судъ); Streitsachen zwischen den Mitgliedern und fremden Personen, wenn der Gegenstand derselben mit den Geschäften der Gesellschaft in Beziehung steht, werden jedenfalls von einem Schiedsgericht geschlichtet. Auf dieselbe Weise werden auch alle Streitigkeiten beendet, welche vor der gänzlichen Bildung der Gesellschaft zwischen ihren Stiftern entstehen könnten.

§ 49.

Im Fall des Nichtgelingens der Unternehmung der Gesellschaft, oder bei Verwickelung der letztern in Prozesse, verantworten Actionnaire und Directoren nur mit ihren eingetragenen und der Gesellschaft gehörigen Summen. Ausserdem aber sind sie weder persönlicher Verantwortung, noch ergänzenden Zahlungen unterworfen.

§ 50.

Der Termin der Auflösung der Gesellschaft ist nicht bestimmt und ihr Wirken kann nicht anders aufhören, als nach gänzlicher Bereitwilligkeit der Allgemeinen Versammlung aller Actionnaire (§ 44 und 47), so bald das Resultat des Unternehmens dieses unumgänglich macht.

§ 51.

Wenn die ganze Versammlung der Actionnaire es für unvortheilhaft erachtet, die Gesellschaft bestehen zu lassen, so muss die Direction, unter Benachrichtigung davon an das Finanzministerium, zur Schliessung der Geschäfte schreiten, und zwar nach der gewöhnlichen in den kaufmännischen Häusern eingeführten Ordnung; sie benachrichtigt zu gleicher Zeit die Actionnaire und alle an den Geschäften der Gesellschaft theilnehmende Personen, sowohl vom Beginn, als auch von dem

Ende derselben. Keiner von den Actionnaren kann einen Theil des Capitals zurückbekommen, so lange von der Gesellschaft die, zur Tilgung ihrer Schulden und Obligationen nöthige Summe in eine der Reichsbanken nicht eingetragen ist. Nach der Tilgung aller Schulden schreitet die Direction zur Befriedigung der Actionnaire, nach Möglichkeit der, der Gesellschaft verbliebenen Mittel.

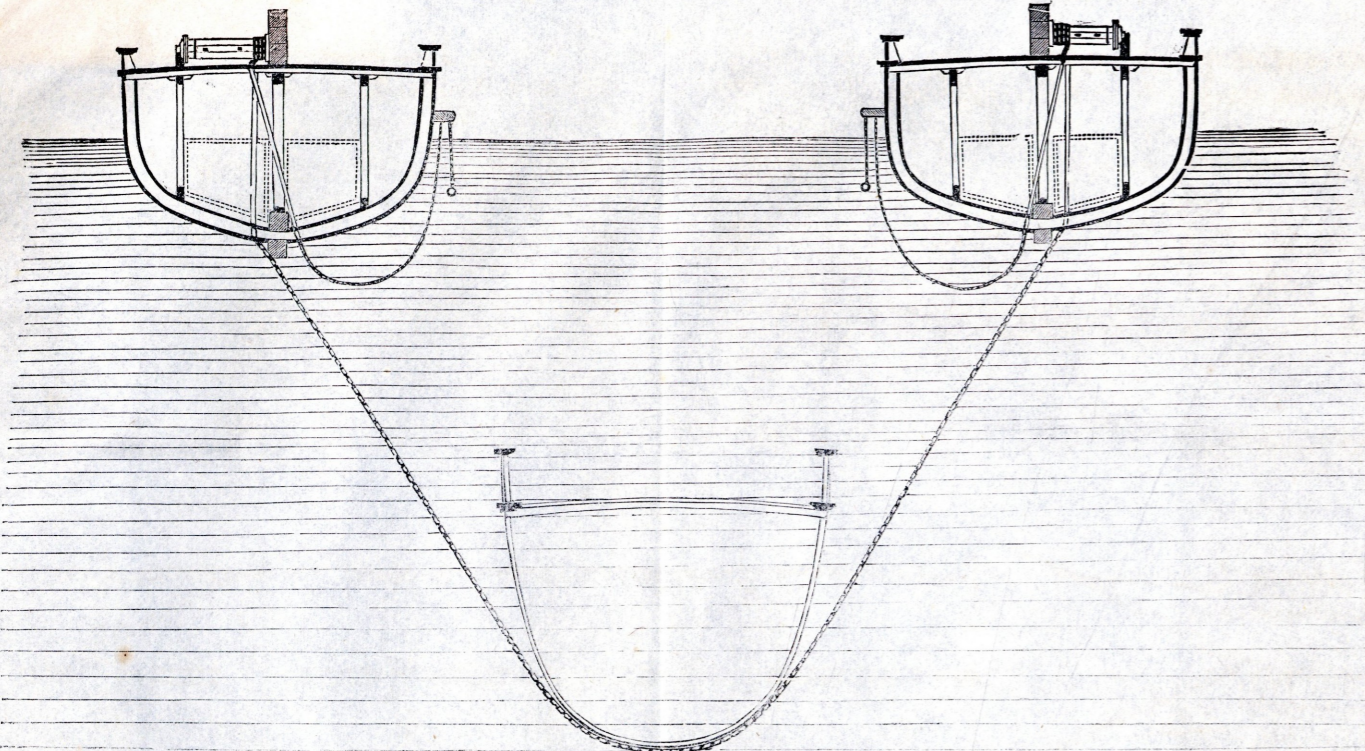
STIFTER: *Wirklicher Geheimrath, Fürst Wassili Dolgorukoff.*
Admiral Ricord.
Kollegienrath J. Djuliani.
Belgischer Consul, Kaufmann erster Gilde
G. Müller jun.

Fig. 1.

Durchschnitt des gesunkenen und der Rettungs-Fahrzeuge.

Rettungs-F.

Rettungs-F.



Gesunkenes F.

Fig. 2.

Durchschnitt des gesunkenen und der Rettungs-Fahrzeuge auf der Wasserfläche.

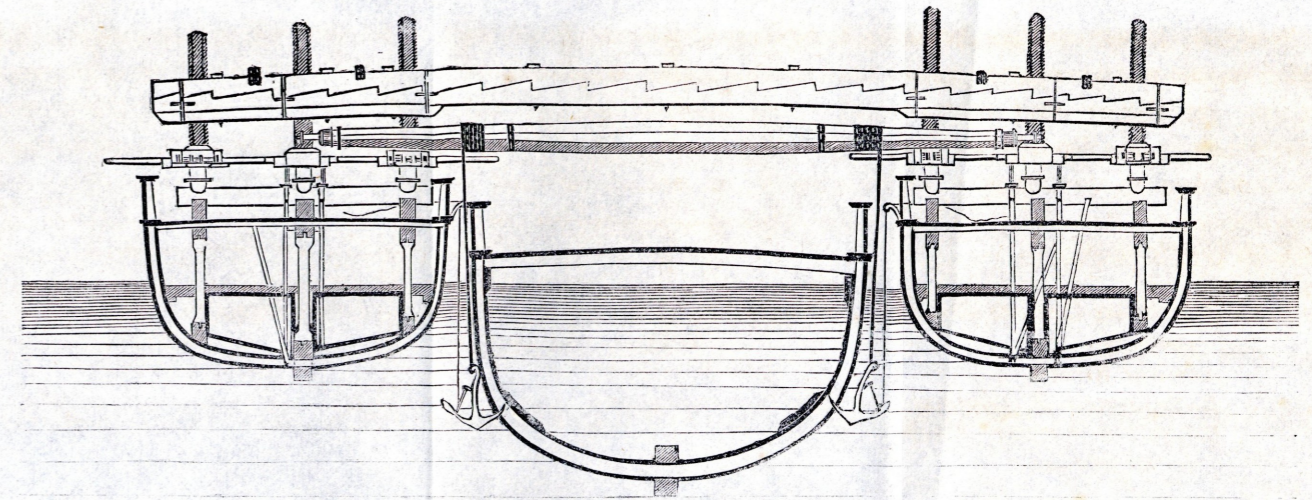
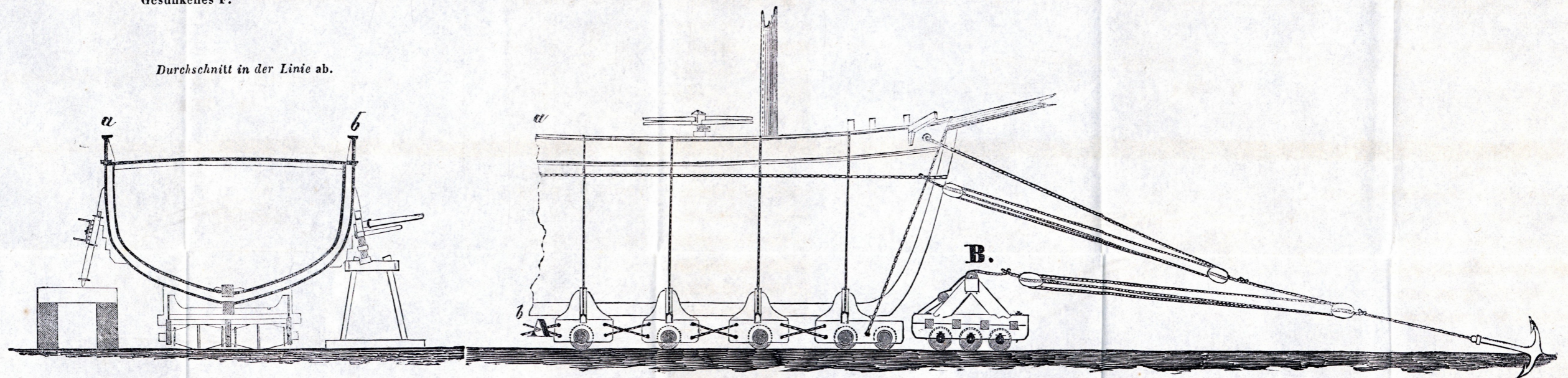


Fig. 3.

Façade und Durchschnitt eines Rettungs-Fahrzeuges.

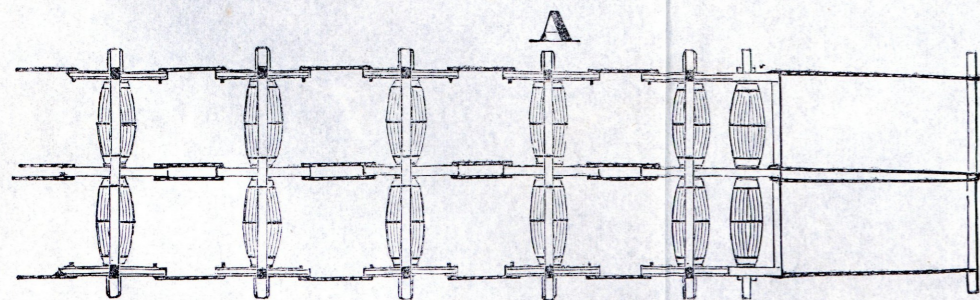


Durchschnitt in der Linie ab.

Fig. 4.

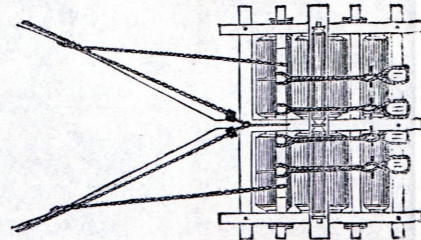
Maschine zum Zweck des Rettungs-Fahrzeuges errichtet.

(Im Plan)



(Im Plan)

B.



Durchschnitt in der Linie ab.

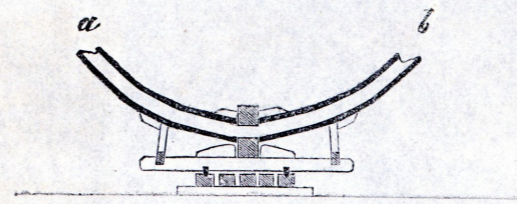


Fig. 5.

Durchschnitt und Plan der Basis eines Rettungs-Fahrzeuges.

